



Statuten

Gültig ab 21. Juni 2015

Statuten

I

Grundlagen, allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Gesellschaftsform

Chur Unihockey ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Chur.

Art. 2

Verband

Chur Unihockey ist Mitglied des Schweizerischen Unihockeyverbandes (SUHV) sowie des Bündnerischen Unihockeyverbandes (BUV) und anerkennt deren Statuten und Beschlüsse.

Art. 3

Zweck

Der Zweck des Vereins liegt in der Betreuung, Förderung und Weiterentwicklung des Unihockeysports.

Der Verein betreibt Unihockey als Leistungs- und als Breitensport.

Die Organisation und die Förderung einer Schweizer Nationalliga-Mannschaft und einer eigenen, attraktiven und leistungsstarken Juniorenabteilung stehen im Vordergrund.

Art. 4

Neutralität

Chur Unihockey ist politisch und konfessionell neutral.

II

Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich zur aktiven Unterstützung des Vereinszwecks verpflichten.

Art. 6

Erwerb

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuches erworben. Beitrittsgesuche Minderjähriger sind vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen. Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand.

Wer einen Spieler- oder einen Nachwuchsförderungsvertrag unterzeichnet, wer in den Vorstand gewählt wird oder wer für den Verein als Funktionär amtiert, wird automatisch Mitglied des Vereins.

Art. 7

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung (GV) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 8

Passive

Personen, die den Verein in irgendeiner Art und Weise unterstützen, können die Passivmitgliedschaft erwerben.

Das Gesuch hat an den Vorstand zu erfolgen.

Art. 9

Funktionäre

Funktionäre sind Personen, die eine Charge innerhalb der Vereinsorganisation (bspw. als Trainer, als Helfer in der Festwirtschaft oder in der Match- und Turnierorganisation) dauernd oder zumindest sehr häufig wahrnehmen. Über den Funktionärsstatus entscheidet im Zweifel der Vorstand endgültig.

Art. 10

Austritt

Der Austritt ist mit einer Frist von 30 Tagen jeweils auf Ende des Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Art. 11

Ausschluss

Mitglieder, die gegen die Statuten, Weisungen, Beschlüsse oder Verträge verstossen, können jederzeit durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss hat schriftlich und ordnungshalber eingeschrieben zu erfolgen.

Der Ausschluss muss begründet werden. Ein Weiterzug des Entscheids an Gerichtsinstanzen oder an die GV ist ausgeschlossen.

Art. 12

Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaftsrechte umfassen das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an der Generalversammlung sowie das Teilnahmerecht an den Trainingseinheiten der jeweiligen Mannschaft und an den Vereinsnähen. Die Mitgliedschaft berechtigt ausserdem zum freien Eintritt zu den NLA-Spielen, wobei den Platzzuweisungen der Organisationsverantwortlichen zu folgen ist.

Das Stimm-, Wahl und Antragsrecht steht allen Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie allen Funktionären zu, insoweit sie 16 Jahre alt sind. Unter 16-jährige Mitglieder können von ihren Eltern bzw. einem Elternteil an der Generalversammlung vertreten werden.

Art. 13

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder befolgen die Statuten und die für sie geltenden speziellen Reglemente. Sie leisten insbesondere den Arbeitsaufgeboten Folge, die der Vorstand oder die zuständige Kommission erlässt. Unter diese Arbeits- und Hilfspflicht fällt insbesondere die Mitwirkung bei der Turnier- und der Matchorganisation.

Vertraglich gebundene Spieler dürfen keine Sponsorenverträge abschliessen, die mit Sponsoringverträgen des Vereins in Konkurrenz stehen können. Über das Bestehen einer Konkurrenzsituation und über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Eltern von Junioren die jünger als 16 Jahre alt sind, sind ebenfalls zu Arbeits- und Hilfeleistungen an der Turnier- und Matchorganisation verpflichtet. Das Reglement über die Mitgliederbeiträge regelt die weiteren Details und die Erhebung einer Ersatzabgabe.

Art. 14

Mitgliederbeitrag für natürliche Personen

Der Mitgliederbeitrag setzt sich aus einem Ausbildungs-, einem Kosten- und einem Vereinsbeitrag zusammen.

Die GV bestimmt die genaue Zusammensetzung des Mitgliederbeitrags, die Höhe der Abarbeitungsbeiträge und die Berechtigungsvoraussetzungen für den Abzug im Reglement über die Mitgliederbeiträge. Die GV bestimmt zudem über weitere beitragsähnliche Leistungen (z.B. Sponsorenlauf RACE) und erlässt dazugehörige Reglemente.

Von Vorstandsmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Funktionären wird kein Mitgliederbeitrag erhoben.



Mitgliederbeitrag für juristische Personen

Der Mitgliederbeitrag für juristische Personen wird in eine Gold, Silber, und Bronzemitgliedschaft unterteilt.

Die Berechtigungs Voraussetzungen sind in einem separaten Reglement definiert.

Art. 15

Datenschutz

Dem Vorstand ist es gestattet, den von ihm als seriös beurteilten Sponsoren die Namen und Adressen der Vereinsmitglieder auszuhandigen.

Die Weitergabe weiteren Datenmaterials ist nicht erlaubt.

III

Organisation

Art. 16

Organe

Die Vereinsorgane sind:

A. Die Generalversammlung

B. Der Vorstand

C. Die Revisionsstelle

A.

Generalversammlung

Art. 17

Ordentliche GV

Die ordentliche Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich einmal zusammen.

Sie muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.

Einladung

Die Einladung zur ordentlichen GV muss den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag zugestellt werden.

Der Besuch der GV ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch.

Art. 18

Der ordentlichen Generalversammlung obliegen unter anderem folgende Geschäfte:

1. Abnahme des Protokolls der letzten GV
2. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen
6. Genehmigung des Budgets
7. Statutenrevisionen
8. Alle weiteren Geschäfte, die weder in die Kompetenz des Vorstands noch in die Kompetenz der Revisionsstelle fallen. Ausserdem diejenigen Geschäfte, die der Vorstand der GV zum Entscheid vorlegt.

Art. 19

Wahlen/Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen an der GV erfolgen offen. Eine geheime oder schriftliche Abstimmung kann von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen, sofern die Statuten nachfolgend nicht etwas Anderes bestimmen.

Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.

Art. 20

Traktandierung

Traktandierungsanträge zuhanden der ordentlichen GV sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einzureichen. Anträge zu traktandierten Geschäften können an der Versammlung gestellt werden.

Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die GV die Beschlussfassung einstimmig gestattet.

Art. 21

Ausserordentliche GV

Wenn die Geschäfte es erfordern, kann der Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Traktanden zu einer ausserordentlichen GV einladen.

Der Vorstand hat zu einer ausserordentlichen GV einzuladen, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Die ausserordentliche GV hat innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Für den Ablauf der ausserordentlichen GV gelten die Bestimmungen der ordentlichen GV analog.

B.

Der Vorstand

Art. 22

Wahlorgan

Der Vorstand wird von der GV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 23

Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten sowie aus weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und setzt die gewählten Vorstandsmitglieder in ihre Funktion ein. Einzig der Präsident wird direkt von der Generalversammlung in seine Funktion gewählt.

Der Vorstand orientiert die Vereinsmitglieder nach der konstituierenden Vorstandssitzung über seine Konstituierung.

Art. 24

Rechte und Pflichten

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, und vertritt den Verein sowohl nach innen wie nach aussen. Er tagt so oft es die Geschäfte erfordern.

Er sorgt für die Vorbereitung der Generalversammlung und für die Ausführung ihrer Beschlüsse. Allein der Vorstand kann Spieler-, Nachwuchsförderungs- und Sponsoringverträge abschliessen.

Der Vorstand hat das Recht, Reglemente und Weisungen zu erlassen, ständige oder ad-hoc Kommissionen in eigener Sache zu bilden und diesen Geschäfte resp. Aufgaben zu übergeben. Er sorgt dabei für eine sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung der Kommissionsmitglieder.

Er hat das Recht, über nicht budgetierte Ausgaben bis 10% des budgetierten Gesamtaufwandes in eigener Kompetenz zu beschliessen.

Der Vorstand legt die unter dem Stichwort «Eiserne Reserve» zusammengefassten Vermögenswerte mündelsicher an.

Art. 25

Beschlussfassung

Der Vorstand entscheidet über die Geschäfte, die in seinen Geschäftsbereich fallen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.

Bei Anwesenheit von drei Mitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig.

Bei Stimmengleichheit liegt der Stichtscheid beim Vorsitzenden.

Art. 26

Zeichnungsberechtigung

Verträge, Reglemente und Ähnliches müssen jeweils vom Präsidenten sowie einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

Art. 27

Rücktritt

Rücktritte vom Vorstand resp. von Kommissionsmitgliedern müssen schriftlich bis spätestens drei Monate vor Abschluss eines Vereinsjahres dem Präsidenten eingereicht werden.

Der Präsident hat seinen Rücktritt an alle Vorstandsmitglieder zu richten

C.

Revisionsstelle

Art. 28

Revisoren

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche von der GV für zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren haben das Recht, die Bücher und die Vermögenswerte des Vereins jederzeit zu überprüfen und in die Protokolle von Vorstand und Generalversammlung Einsicht zu nehmen.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und berichtet der GV schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Stellt die Revisionsstelle bei der Durchführung ihrer Prüfung Verstösse gegen Gesetz oder Statuten fest, so meldet sie dies schriftlich dem Vorstand, in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung.

IV

Statutenrevision

Art. 29

Statutenänderung

Liegt ein Antrag des Vorstands auf Statutenänderung vor, so muss dieser Antrag jedem stimmberechtigten Mitglied auf dessen Verlangen entweder elektronisch oder brieflich zugestellt werden.

Auf die genaue Bezugsadresse ist in der Einladung zur GV hinzuweisen.

Art. 30

Mehrheitsverhältnisse

Statutenänderungen können an der ordentlichen GV mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Statutenänderungen treten mit deren Annahme durch die GV in Kraft.

V

Vereinsauflösung

Art. 31

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer GV beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen worden ist.

Ein allfälliger Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Ein Fusions-, Spaltungs- oder Umwandlungsbeschluss erfordert die gleiche Mehrheit.

Im Falle einer Auflösung mit Liquidation ist ein allfälliges Vereinsvermögen ausschliesslich der Hosang'schen Stiftung Kinderheim Plankis in Chur zu überweisen.

VI

Schlussbestimmungen

Art. 32

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gewinn und Zuwendungen irgendwelcher Art, die dem Verein zufließen, dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern sind zur Erreichung des statutarischen Vereinszweckes zu verwenden.

Art. 33

Eiserne Reserve

Unter dem Stichwort «Eiserne Reserve» legt der Vorstand überschüssige Liquidität mündelsicher an.

Die Erträge aus diesem Vermögen dürfen für die laufenden Bedürfnisse des Vereins im Rahmen der Budgetplanung verwendet werden.

Die Substanz des Vermögens darf nur mit vorausgehender Zustimmung von 3/4 der an der Versammlung anwesenden Vereinsmitglieder angezehrt werden.

Art. 34

Vereinsjahr

Das Vereins- resp. Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

Art. 35

Verteiler

Jedes Vereinsmitglied erhält auf Verlangen ein Exemplar der Vereinsstatuten in Papier- oder in elektronischer Form.

Art. 36

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung von Chur Unihockey vom 23. Juni 2004 mit dem erforderlichen Mehr angenommen und treten sofort in Kraft. Revidiert wurden sie an der Generalversammlung vom 22. Juni 2007 und an der Generalversammlung vom 21. Juni 2013.

Chur, 23. Juni 2004 / 22. Juni 2007 / 21. Juni 2013 / 21. Juni 2015